

Betrauungsakt

Auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.07.2018 erklärt

**die Stadt Heidelberg (nachfolgend: „Stadt“),
Marktplatz 10, 69117 Heidelberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner**

gegenüber

**der Heidelberger Kultur- und Kongressgesellschaft mbH (nachfolgend: „HKK“),
Neuenheimer Landstraße 5,
69120 Heidelberg,
vertreten durch den Geschäftsführer Mathias Schiemer**

Auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. L 7/3 v. 11.01.2012) – **„Freistellungsbeschluss“**,

der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318/17 v. 17.11.2006) – **„Transparenzrichtlinie“**,

sowie

der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 24. Juli 2003 – „Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH“ (Rs. C-280/00) – **„Altmark Trans-Rechtsprechung“**

wird festgestellt, dass die HKK Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (nachfolgend: „DAWI“) erbringt. Die HKK ist nach Maßgabe dieses Betrauungsaktes berechtigt, einen Ausgleich für die Erbringung der mit der DAWI verbundenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu erhalten. Ausgleichsleistungen auf Grund dieses Betrauungsaktes sind nach Art. 106 Abs. 2 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Notifizierungspflicht des Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit.

Begründung

Die Stadt ist alleinige Gesellschafterin der HKK. Das Stammkapital ist in voller Höhe einbezahlt und beträgt derzeit 25.000 EUR. Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrags in seiner aktuellen Fassung der Betrieb und die Vermarktung von Veranstaltungsstätten und Einrichtungen insbesondere des Neuen Konferenzzentrum Heidelberg und des Kongresshaus Stadthalle sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aller Art von Kongressen, Tagungen, Messen und kulturellen Darbietungen und die hierzu erforderliche Vermarktung in Heidelberg. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch erreicht, indem das neue Kongresszentrum vorgehalten und dort sowie in der bereits bestehenden Stadthalle (und ggf. auch in anderen Örtlichkeiten) diverse Veranstaltungen im Bereich Kongresse und Kultur durchgeführt werden. Eine andere, vergleichbare Möglichkeit zur Durchführung von diesen Veranstaltungen existiert am Markt nicht. Das neue Kongresszentrum besitzt aufgrund seiner Veranstaltungsfläche und seiner baulichen Eigenschaften insofern regional einen gewissen Alleinstellungscharakter gegenüber anderen Veranstaltungshäusern und Örtlichkeiten.

Mit der Wahrnehmung dieser Tätigkeit sind der HKK gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt. Um diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen zu können, leistet die Stadt Zahlungen an die HKK.

Es wird festgestellt, dass der Betrauungsakt keinen Anspruch der HKK gegenüber der Stadt begründet. Der Betrauungsakt bildet nur eine Rechtfertigungsgrundlage für mögliche Ausgleichsleistungen nach dem EU-Beihilfenrecht.

Des Weiteren wird festgestellt, dass auf Grund des Betrauungsakts keine Finanzierung von Leistungen (und insbesondere von Veranstaltungen) der HKK erfolgt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen. Im Einzelnen gelten die nachfolgenden Betrauungsgrundsätze.

Betrauuungsgrundsätze

§ 1 Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(1) Es wird festgestellt, dass die HKK mit ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet des Kongresswesens und der Kultur Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringt. Inhalt dieser DAWI ist die Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen in diesen Bereichen, die im allgemeinen Interesse stehen und welche aufgrund eines Marktversagens andernorts nicht oder nicht unter den gleichen Rahmenbedingungen und mit der gleichen Qualität durchgeführt werden können.¹

(2) Die HKK führt auch Veranstaltungen durch, die keine DAWI sind. Die Trennung von DAWI- und Nicht-DAWI-Veranstaltungen nimmt die HKK auf Basis eines jährlich zu überprüfenden Veranstaltungsverzeichnisses vor.

(3) Die Ergebnisse aus Veranstaltungen, die keine DAWI darstellen, werden von den Ergebnissen aus DAWI-Veranstaltungen getrennt ausgewiesen. Eine Kompensation für Tätigkeiten, die keine DAWI darstellen, erfolgt nicht.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der HKK

(1) Die HKK erbringt die unter § 1 genannten Leistungen nicht im eigenen wirtschaftlichen Interesse, sondern ganz oder teilweise auf Grund des in § 2 des Gesellschaftsvertrags festgelegten Unternehmensgegenstands sowie der damit verbundenen Sicherstellung der unter § 1 Abs. 1 bezeichneten DAWI. Sie erfüllt damit gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne der Altmark Trans-Rechtsprechung.

(2) Zu diesen Verpflichtungen gehören:

- Vorhaltungen der Immobilie „Neues Kongresszentrum“ und der Stadthalle Heidelberg
- Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Kongress und Kultur im neuen Kongresszentrum sowie in der Stadthalle Heidelberg und ggf. auch an anderen Örtlichkeiten
- Verantwortung eines mit den Veranstaltungen im neuen Kongresszentrum abgestimmten kulturellen Veranstaltungsangebots in der Stadthalle Heidelberg
- Allgemeine Marketing- und Umsetzungsmaßnahmen für die vorgenannten Veranstaltungen²

Ergänzend wird auf die Tabellen 1 und 2 verwiesen, die als Anlage 2 beigefügt sind.

¹ Vgl. Anlage 1 als Beispiel für eine derzeitige Planung von DAWI-Veranstaltungen. Dieses konkrete Beispiel ist nicht Bestandteil des Betrauungsakts, die Anlage 1 an sich ist aber nach Umsetzung des Betrauungsakts zu befüllen und fortzuschreiben.

- (3) Die HKK wird mit Wirksamwerden der Betrauung für die Dauer von 10 Jahren mit der Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betraut. Nach Ablauf der vorgenannten Betrauungsdauer ist, unter Voraussetzung der maßgebenden Betrauungsvoraussetzungen, noch vor Ablauf des 10-jährigen Betrauungszeitraums eine erneute Betrauung vorzunehmen.

§ 3 Erforderlichkeit der Ausgleichszahlungen (Ausgleichsparameter/Überkompensation)

(1) Der HKK entsteht durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Aufwand, der nach Maßgabe dieses Betrauungsakts ausgeglichen werden kann. Der zur Kompensation dieser Belastungen ausgleichsfähige Betrag ergibt sich

a) im Falle von laufenden Kosten aus der jährlich zu berechnenden Differenz zwischen den durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstandenen Nettokosten und den Nettokosten, die ohne die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen würden.

b) im Falle von Investitionen aus den jährlich anfallenden Abschreibungen.

Ergänzend wird auf die Nebenrechnung zu den Ausgleichsparametern und die dazugehörigen Referenzdokumente verwiesen, die als **Anlagen 2** beigefügt sind.

(2) Die HKK kann nach Maßgabe der in den **Anlagen 2** aufgeführten Ausgleichsparameter und den dazugehörigen Referenzdokumenten einen Ausgleich erhalten, wobei ein Rechtsanspruch der HKK auf Ausgleichsleistungen nicht besteht.

(3) Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich im Wege der Gewährung von Zuschüssen an die HKK. Zur Anfangsfinanzierung der Gesellschaft erhält die HKK von der Stadt vor Inbetriebnahme der Veranstaltungsstätten und der Aufnahme des Veranstaltungsbetriebs eine Zuführung in die Kapitalrücklage, damit die HKK überhaupt in die Lage versetzt werden kann, DAWI zu erbringen. Andere Zuwendungsformen sind zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, müssen aber hinsichtlich ihrer Parameter und des Ausgleichsmechanismus konkretisiert werden.

(4) Der tatsächlich geleistete Ausgleich darf den jährlich ausgleichsfähigen Betrag nicht um mehr als 10 % überschreiten. Kommt es zu einer Überschreitung des ausgleichsfähigen Betrags um nicht mehr als 10 %, muss dieser Betrag inkl. Zinsvorteile auf die nächstfolgende Periode angerechnet werden.

§ 4 Höhe des Ausgleichs

(1) Die auf Grund des Betrauungsakts gewährte Ausgleichsleistung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns* aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken. Die Ausgleichsleistung darf nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr betragen. Schwankt die Höhe der Ausgleichsleistungen während des Betrauungszeitraums, so ist der jährliche Betrag als Durchschnitt der Jahresbeträge der für den Betrauungszeitraum vorgesehenen Ausgleichsleistungen zu berechnen.

* Nach Art. 5 Abs. 5 Freistellungsbeschluss gilt als „angemessener Gewinn“ die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für die gesamte Dauer der Betrauung erbringt. Der Begriff „Kapitalrendite“ bezeichnet den internen Ertragssatz (Internal Rate of Return — IRR), den das Unternehmen während des Betrauungszeitraums mit seinem investierten Kapital erzielt.

(2) Um die Einhaltung dieser Kriterien zu gewährleisten, sind die von der HKK im jeweils folgenden Geschäftsjahr zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und entsprechende transparente Ausgleichsparameter im Rahmen eines jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres fortzuschreibenden Betrauungsaktes für das jeweilige Folgejahr festzustellen und erforderlichenfalls anzupassen. Die Nebenrechnung zu den Ausgleichsparametern und die zugehörigen Referenzdokumente dienen dem Zweck, transparente Ausgleichsparameter zu gewährleisten und sind diesem Betrauungsakt als **Anlage 2** beizufügen.

(3) Für die Aufstellung der Parameter und die Berechnung der Ausgleichsleistung gilt:

(a) In **Tabelle 1** ist der „Soll-Verlust“ für das jeweilige Geschäftsjahr zu berechnen. Dazu sind in Spalte 1 die einzelnen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu beschreiben. In Spalte 2 sind die Parameter für die Ausgleichsleistung für jede einzelne gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zu benennen. In Spalte 3 sind die Soll-Zahlen hinsichtlich der Menge anzugeben. In Spalte 4 ist dann der voraussichtliche Verlust aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Soll-Verlust) anzugeben.

(b) Nach Geschäftsjahresende und nach Aufstellung des Jahresabschlusses bzw. nach Vorliegen der Ist-Zahlen ist der Ausgleichswert nach dem in **Tabelle 2** enthaltenen und nachfolgend beschriebenen Schema zu berechnen:

(i) Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Spalte 1) und die Parameter für die Ausgleichsleistung (Spalte 2) sind aus **Tabelle 1** zu übernehmen.

(ii) Die Ist-Zahlen hinsichtlich der Menge (Spalte 3) sind nach Ende des Geschäftsjahres aus dem Jahresabschluss oder aus sonstigem vorliegendem Zahlenmaterial zu ermitteln.

(iii) Der ausgleichsfähige Betrag (Spalte 4) ist mit Hilfe der Parameter für die Ausgleichszahlung (Spalte 2) und den zugehörigen Ist-Zahlen (Spalte 3) zu ermitteln.

(iv) Im Falle einer Mehrzahl von Ausgleichsparametern sind alle ausgleichsfähigen Beträge (Spalte 4) aufzusummieren (nachfolgend: „Summe ausgleichsfähiger Beträge“).

(4) Vor der Gewährung eines Ausgleichs ist zunächst der Ausgleichswert nach dem in **Tabelle 2** enthaltenen und soeben beschriebenen Schema von der HKK zu ermitteln und der Stadt zur Prüfung vorzulegen, die mit ihren zuständigen Gremien über die Gewährung eines Ausgleichs zu entscheiden hat.

§ 5 Fortschreibung des Betrauungsaktes

(1) Dieser Betrauungsakt ist für jedes Geschäftsjahr im Voraus, in der Regel spätestens bis 15. November des Vorjahres, zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben sowie der Stadt zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Ergeben sich unterjährig Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, etwa durch Beschlüsse des Gemeinderates o. ä., so muss – gegebenenfalls auch unterjährig – der Betrauungsakt angepasst werden. Eine unterjährige Fortschreibung des Betrauungsaktes ist insbesondere statthaft, wenn nicht prognostizierbare Entwicklungen voraussichtlich zu erheblichen Ergebnisauswirkungen führen.

(3) Bei einer Fortschreibung des Betrauungsaktes sind die Tabellen 1 und 2 der Anlage 2, die Nebenrechnung zu den Ausgleichsparametern sowie die dazugehörigen Referenzdokumente zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Sollten sich die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ändern, so sind auch die §§ 1 und 2 entsprechend anzupassen.

§ 6 Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums (§ 2 Abs. 3 dieses Betrauungsbeschlusses) und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren aufzubewahren. Dazu gehören dieser Betrauungsakt und seine Fortschreibungen sowie die am Ende dieses Betrauungsaktes aufgelisteten Anlagen für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 7 Kontrollrecht

- (1) Die HKK wird das Land Baden-Württemberg und die Bundesrepublik Deutschland erforderlichenfalls über den Betrauungsakt und seine Fortschreibungen unterrichten.
- (2) Die Bundesrepublik Deutschland hat als Mitgliedstaat im Hinblick auf die Einhaltung EU-beihilfenrechtlicher Vorschriften eine Kontrollpflicht für Beihilfengewährungen.
- (3) Die HKK wird erforderlichenfalls der Bundesrepublik Deutschland für eine Kontrolle alle zur Prüfung einer Überkompensation erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Dazu gehören die unter § 6 genannten Unterlagen.
- (4) Sollte die HKK die Unterlagen nach Abs. 3 nicht zur Verfügung stellen, kann eine Ausgleichsgewährung verweigert werden.

§ 8 Anpassung des Betrauungsaktes

Im Falle von gesetzlichen Änderungen wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst. Vertrauensschutz der HKK im Hinblick auf den Fortbestand des Betrauungsaktes besteht nicht.

Datum, Ort

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeisterin der Stadt Heidelberg

Der vorstehende Betrauungsakt wird anerkannt und bestätigt:

Mathias Schiemer
Geschäftsführer der Heidelberger Kultur- und Kongressgesellschaft mbH

Anlage 1: Beispielhafte Veranstaltungsübersicht

Anlage 2: Tabellen zu Parametern und Ausgleichsberechnung

- Tabelle 1
- Tabelle 2
- ggf. Nebenrechnung zu den Tabellen sowie Referenzdokumente, aus denen sich das Zahlenmaterial für die Nebenrechnung zu den Ausgleichsparametern für das jeweilige Geschäftsjahr ergibt